

**Schützengesellschaft  
Reinsdorf „Glück Auf“ e. V.**

**S t a t u t**

der Schützengesellschaft Reinsdorf „Glück Auf“ e. V.

Inhalt des Statuts:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Vorstandssitzungen
- § 12 Mitgliederversammlungen
- § 13 Protokollierungen
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ordnungen des Vereins
- § 16 Auflösung des Vereins

# **S t a t u t**

der Schützengesellschaft Reinsdorf „Glück Auf“ e. V.

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**Der Verein trägt den Namen: Schützengesellschaft Reinsdorf „Glück Auf“ e. V.**

**Er hat seinen Sitz in Reinsdorf, Kirchstraße 12, im Vereinshaus.**

**Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Zwickau,  
Vereinsregister unter der Nummer VR 319.**

**Er ist Mitglied des Sächsischen Schützenbundes e. V., Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V. und Mitglied des Sportschützenkreises III Großraum Chemnitz - Zwickau e.V..**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 2. Zweck**

**Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens. Hauptaugenmerk wird dabei auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen, sowie Tradition, Brauchtum und Pflege des Schützenwesens gelegt.**

**Dazu wird ein regelmäßiger Trainings- und Wettkampfbetrieb durchgeführt. Es gibt feste Trainingszeiten und Trainingstage.**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

**Der Statutzweck wird insbesondere durch die Ermöglichung schießsportlicher Übungen für alle Personen gleich welchen Alters verwirklicht.**

## **§ 3. Mittelverwendung**

**Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme bilden Teilnahmen von Schützen an Deutschen Meisterschaften. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für Würdigungen der Mitglieder können Sachwerte in der Höhe bis zu zwanzig Euro ausgegeben werden. Zu Details von Unterstützungen ist die Finanzordnung maßgebend. Mit dem gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung Rücklagen zu bilden, wird dem Willen und der Zielstellung aller Mitglieder Rechnung getragen.**

## **§ 4. Mitgliedschaft**

**Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter achtzehn Jahre bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Bei Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages wird die Entscheidung nach einer Probezeit von drei Monaten durch den Vorstand herbeigeführt. Bei Bestätigung ist innerhalb von vierzehn Tagen der Aufnahmebeitrag zu zahlen.**

**Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.**

**Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, zu allen Geschehnissen und Festlegungen ihre Meinung und Vorschläge einzubringen.**

**Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht seinen Beitrag zur Ordnung und Sicherheit im Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie aller Vereinsveranstaltungen zu erbringen.**

**Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag zur Werterhaltung und Wertschaffung für den Verein zu erbringen.**

#### **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.**

**Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.**

**Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Statutsinhalte und Ordnungen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung, von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließendem Mitglied schriftlich und nachweislich bekannt zu geben.**

**Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Zur nächsten Mitgliederversammlung wird diese Berufung der Mitgliedschaft mitgeteilt und mittels Abstimmung darüber entschieden.**

**Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so das die Mitgliedschaft als beendet gilt.**

**Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Jahresmitgliedsbeiträgen und auf Anteile aus dem finanziellen und materiellen Vermögen des Vereins.**

#### **§ 6. Mitgliedsbeiträge**

**Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss in der Finanzordnung geregelt. Für die Fälligkeit der Beitragsleistung gilt 30. März für das erste Halbjahr, sowie der 30. August für das zweite Halbjahr.**

**Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.**

## **§ 7. Organe des Vereins**

**Vereinsorgane sind**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8. Vorstand**

**Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.**

**Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem Kassierer, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung für und gegen jeden Dritten in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als eintausend Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen, sowie die Mitgliedschaft durch Aushang an der Pinwand im Aufenthaltsraum der Trainingsstätte zu informieren.**

**Der erweiterte Vorstand besteht aus**

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Sportleiter

## **§ 9. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

**Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Führung des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch das Statut zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die**

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung, Erarbeitung notwendiger Ordnungen oder deren Aktualisierung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 10. Wahl des Vorstandes**

**Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.**

**Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann von dem Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen werden.**

**Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen durch Heben der Hand.**

**Nach erfolgter Wahl sind die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.**

**Zur Vorstandswahl sind alle Mitglieder ab vierzehn Jahre berechtigt.**

**Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.**

## **§ 11. Vorstandssitzungen**

**Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen zu den anliegenden Fakten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.**

**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.**

## **§ 12. Mitgliederversammlung**

**In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.**

**Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:**

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes**
- 2. Beschlussfassung über Änderungen des Statuts und über die Vereinsauflösung**  
Bei geplanten Satzungsänderungen sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen bereits in der Einladung genau zu bezeichnen
- 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern**
- 4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dem Statut oder nach Gesetzen ergeben**

**Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Gleiches trifft für die Wahlversammlung zu. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetztem Termin schriftlich fordert. Eine Ergänzung ist nicht möglich für die Neuwahl des Vorstandes sowie für Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.**

**Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe dies verlangt. Eine solche Versammlung kann auch der Vorstand kurzfristig einberufen, wenn es die Weiterführung des Vereins erforderlich macht.**

**Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf der Einladung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen.**

**Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Statutänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**

## **§ 13. Protokollierung**

**Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei Vereinsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, zu unterzeichnen ist.**

#### **§ 14. Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 15. Ordnungen des Vereins**

Zur Durchsetzung des Statuts und notwendiger organisatorischer Maßnahmen werden vom Vorstand Ordnungen erarbeitet, welche jedem Vereinsmitglied als Entwurf schriftlich zugestellt werden. Mittels terminlicher Festlegung hat jedes Vereinsmitglied das Recht, Abänderungen einzubringen. In der Mitgliederversammlung werden diese Ordnungen und seine möglichen Abänderungen zur Verbindlichkeit aller Mitglieder erhoben. Das Statut und die aktuellen Ordnungen werden jedem Vereinsmitglied ausgehändigt.

#### **§ 16. Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin geleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt dazu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Reinsdorf bzw. deren Verwaltungsgemeinschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehendes Statut vom 25.02.2001 wurde von der Mitgliederversammlung am 01. 06.2002 und erneut am 21.09.2002 beschlossen.

Sämtliche Satzungsänderungen und damit das neue Statut werden mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau rechtswirksam.

gezeichnet für den Vorstand:

gezeichnet von den Mitgliedern die dem Vorstand nicht angehören:

Versammlungsleiter: \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_

Schriftführer: \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_